



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 25.02.2026

Stand und Perspektiven der Geldwäschebekämpfung in Hessen im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Europäischen Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) in Frankfurt am Main

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit der Entscheidung, die neue Europäische Anti-Geldwäschebehörde (AMLA) in Frankfurt am Main anzusiedeln, wird Hessen als führender Finanz- und Wirtschaftsstandort weiter gestärkt. Die Ansiedlung der AMLA in Frankfurt eröffnet Hessen Chancen, den Kampf gegen Geldwäsche effizienter, digitaler und besser koordiniert zu gestalten. Geldwäsche bedroht die Integrität von Finanz- und Immobilienmärkten und erfordert zugleich eine Balance zwischen Sicherheit, wirtschaftlicher Freiheit und Datenschutz. Projekte wie das hessische „safeAML“ und der Ausbau digitaler Melde- und Datenstrukturen bieten Chancen, Verfahren effizienter und praxistauglicher zu gestalten. Vor diesem Hintergrund besteht Interesse an einem aktuellen Überblick zu laufenden Initiativen, Strukturen und Kooperationen der Landesregierung.

Vorbemerkung Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

Hessen ist ein etablierter Standort für Geldwäscheprävention und -aufsicht in Deutschland. Sichtbar wird das an den bestehenden Strukturen auf Landesebene, wobei insbesondere der Darmstädter Arbeitskreis Geldwäscheprävention für den Nicht-Finanzsektor über Hessen hinaus Beachtung findet. Hinzu kommt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, deren Bereich Abwicklung und Geldwäscheprävention im Finanzsektor am Standort Frankfurt angesiedelt ist.

Mit der Entscheidung für Frankfurt am Main als Sitz der AMLA wird die Rolle Hessens als Standort europäischer Geldwäscheprävention und -aufsicht weiter gestärkt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1 Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung seit der Entscheidung über den AMLA-Sitz in Frankfurt ergriffen, um Hessen als Standort für Geldwäscheprävention und -aufsicht weiter zu profilieren?

Die AMLA befindet sich derzeit noch im Aufbau am Standort Frankfurt am Main. Die Landesregierung setzt sich daher vor allem für eine gelungene Integration der AMLA in der Rhein-Main-Region ein. Sie unterstützt die AMLA beim Aufbau und Ausbau der Behörde in Frankfurt am Main. Über eine „Welcome-Initiative“ leistet die Landesregierung regelmäßig, in Abstimmung mit der Stadt Frankfurt am Main und dem Bund, sowohl Supportleistungen bei Fragen rund um den Standort selbst, als auch beim Onboarding von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das Personal der Regierungspräsidien bringt sich in die Fachgremien, Arbeitsgruppen und Austauschformate mit AMLA-Bezug ein und stellt seine Expertise im Bereich Aufsicht, Prävention und Vollzug zur Verfügung.

Die vom landeseigenen Datentreuhänder EuroDaT GmbH angebotene Anwendung safeAML bietet Banken die Möglichkeit, Prozesse zu digitalisieren. Banken können Geldwäsche dadurch effektiver und effizienter bekämpfen und Geldwäschemuster innerhalb kürzester Zeit erkennen.

Frage 2 Wie ist das Landesprojekt „safeAML“ derzeit ausgestaltet?

Die Anwendung „safeAML“ ermöglicht Banken eine datenschutzkonforme Digitalisierung und Automatisierung von Mittelherkunftsabfragen. Zu diesen Abfragen sind Banken in Europa rechtlich verpflichtet.

Frage 3 Welche quantitativen Ergebnisse (zum Beispiel Anzahl beteiligter Institute, Zahl der verarbeiteten Transaktionen, identifizierter Verdachtsfälle sowie etwaiger Effizienzgewinne) liegen bisher vor?

Die EuroDaT GmbH hat mit drei Pilotbanken Verträge abgeschlossen und die safeAML-Anwendung mit deren technischen Systemen verbunden. Nach einer umfassenden Pilotphase läuft aktuell der „User Acceptance Test“. Erst nach Abschluss dieser letzten Testphase kann „safeAML“ in den Produktivbetrieb der Banken integriert und dann für die Ermittlung von Geldwäscheverdachtsfällen genutzt werden. Die über die Anzahl der beteiligten Institute hinausgehenden vom Fragesteller angefragten Kennzahlen liegen vor diesem Hintergrund zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor. Zudem handelt es sich bei diesen weiteren Kennzahlen um interne Geschäftsinformationen, zu denen das Land Hessen keine Aussagen machen kann.

Frage 4 Welche finanziellen und personellen Beiträge leistet das Land Hessen zur Ansiedlung und zum Betrieb der AMLA?

Im Rahmen der Bewerbung um die Ansiedlung der AMLA haben der Bund, das Land und die Stadt Frankfurt am Main 20 Millionen Euro für den Zeitraum 2024 bis 2028 zugesichert. Diese finanzielle Unterstützung wird jeweils zu einem Drittel bereitgestellt.

Laut Planung der AMLA wird der Mitarbeiteraufbau im Jahr 2026 zum größten Teil abgeschlossen sein und die Behörde damit ihre Arbeit vollständig aufnehmen.

Die Landesregierung steht im Austausch mit der Leitungsebene der AMLA.

Auf Arbeitsebene finden zudem regelmäßige Treffen – zusammen mit der Stadt Frankfurt am Main – statt, an denen Bedienstete des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF) der AMLA-Unterstützung im Aufbauprozess beispielsweise durch Vermittlung von zuständigen Stellen oder Ansprechpartnern bieten. Weiterhin haben Bedienstete des HMdF bislang bereits zwei kurze Onboarding-Events gemeinsam mit der Stadt Frankfurt am Main personell begleitet und unter anderem das Digital Tax Office vorgestellt.

Die für Geldwäscheprävention zuständige Dezernatsleiterin des Regierungspräsidiums Gießen arbeitet im neu einberufenen Gremium der AMLA, dem Internal Committee on Private Sector Standards, mit, das dem General Board Entscheidungsvorschläge betreffend bestimmte delegierte Rechtsakte unterbreitet. Der Ausschuss entwickelt harmonisierte Anforderungen und Risikoindikatoren für Finanzinstitute und Verpflichtete aus dem Nicht-Finanzsektor. Er trägt zur Gestaltung der künftigen Aufsichtsarchitektur bei und stellt sicher, dass nationale Expertise frühzeitig in die Standardentwicklung einfließt.

Die Leitung des Teams „Geldwäsche/Glücksspiel“ im Regierungspräsidium Darmstadt vertritt alle ein bis zwei Monate in enger Abstimmung mit der AG Glücksspiel-Geldwäsche und dem Bundesministerium der Finanzen den Glücksspielsektor im AML/CFT-Experten-Netzwerk der AMLA. Dabei werden Preparatory Notes der AMLA zur Implementierung von Leitlinien und Standards zu verschiedenen Rechtsfragen (zum Beispiel Risiken der Geldwäsche, gruppenspezifische Anforderungen, Begründung von Geschäftsbeziehungen) eingehend geprüft und zur finalen Abstimmung an die AMLA-Gremien übersandt.

Frage 5 Welche Formen der Zusammenarbeit zwischen hessischen Aufsichts-, Sicherheits- und Justizbehörden einerseits und der AMLA beziehungsweise der FIU andererseits sind geplant oder bereits umgesetzt?

a) Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden einerseits und AMLA sowie FIU andererseits:

Die Zusammenarbeit mit der AMLA befindet sich naturgemäß noch im Aufbau, da diese selbst noch im weiteren personellen Aufbau begriffen ist. Konkrete Aufsichtskollegien, die nach EU-Recht vorgesehen sind, können erst mit Geltung der Neuregelungen ab Juli 2027 starten. Hier stehen die Koordinierenden Stellen in Hessen im stetigen Austausch mit dem Bundesministerium der Finanzen, das Anfragen der AMLA entsprechend an die Länder weitergibt

Seitdem die AMLA ihre Tätigkeit aufgenommen hat, fanden regelmäßig Anfragen der AMLA sowie der EU-Kommission an die Aufsichtsbehörden und Beteiligungen derselben insbesondere zu Entwürfen von technischen Regulierungsstandards sowie Leitlinien zu den EU-Verordnungen und der Richtlinie aus dem EU-Geldwäsche-Legislativpaket der EU-Kommission statt. Mitarbeitende der Aufsichtsbehörden arbeiten ferner direkt in verschiedenen Arbeitsgruppen und Expertengremien zu den Regulierungsstandards und Leitlinien mit der AMLA zusammen.

Eine Beteiligung der Aufsichtsbehörden erfolgt auch in den „Internal Committees“, dies sind Gremien, die das AMLA General Board operativ unterstützen.

Der Ausschuss entwickelt harmonisierte Anforderungen und Risikoindikatoren für Finanzinstitute und Verpflichtete aus dem Nicht-Finanzsektor. Er trägt zur Gestaltung der künftigen Aufsichtsarchitektur bei und stellt sicher, dass nationale Expertise frühzeitig in die Standardentwicklung einfließt.

Die AMLA wurde angefragt, bei der diesjährigen Tagung des „Darmstädter Arbeitskreises Geldwäscheprävention“ einen Vortrag zu halten. Sowohl die FIU als auch Polizei- und Justizbehörden nehmen regelmäßig an der jährlichen Tagung des Darmstädter Arbeitskreises Geldwäscheprävention teil, um die Zusammenarbeit zu fördern.

Im November 2025 hat die koordinierende Stelle, die im Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz angesiedelt ist, zu einem Austausch aller mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befassten Stellen in Hessen (Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaft, FIU, Regierungspräsidien, Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat (HMdJ), Hessisches Ministerium der Finanzen, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW), Finanzverwaltung, Zollverwaltung und andere) eingeladen, um die Zusammenarbeit dieser Behörden zu intensivieren und zu institutionalisieren. Der Austausch soll regelmäßig fortgesetzt werden. Die nächste Veranstaltung ist für Juni 2026 terminiert.

Im Nachgang zu der Veranstaltung im Herbst 2025 wurde die Zusammenarbeit zwischen den Behörden verschiedentlich bilateral und multilateral fortgeführt. Das Regierungspräsidium Darmstadt steht aktuell im Austausch mit den Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, um die Möglichkeiten und Grenzen der praktischen und zielgerichteten Zusammenarbeit zu erörtern. Unter anderem sind gemeinsame Kontrollaktionen geplant.

Darüber hinaus wird der für Hessen zuständige Verbindungsbeamte der FIU gelegentlich zu Dienstbesprechungen zwischen dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) und den Geldwäscheaufsichtsbehörden der hessischen Regierungspräsidien eingeladen, um den fachlichen Austausch zu unterstützen.

Im Regierungsbezirk Kassel gab es Anfang 2026 ein erstes Treffen „Kooperation Geldwäscheprävention Nordhessen“ für den Regierungsbezirk Kassel mit Teilnehmern vom Finanzamt Kassel (Steuerfahndung), Staatsanwaltschaft Kassel, Polizei Kassel, ZFA Frankfurt am Main, HZA Kassel (Hauptzollamt) sowie dem Verbindungsbeamten der FIU in Hessen. Damit ergibt sich auch ein direkter Austausch mit der FIU. Das zweite Kooperationstreffen Geldwäscheprävention Nordhessen ist im August 2026 terminiert und eine Einbindung Ost Hessens ist in Planung.

Das Regierungspräsidium Darmstadt wurde angefragt, beim „HAIFINS II-Projekt“ des Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen teilzunehmen. Dabei handelt es sich um eine internationale Initiative zur Bekämpfung illegaler Finanzströme, insbesondere des sogenannten Hawala-Bankings. Es wird vom Landeskriminalamt NRW federführend geleitet.

Spezifische Angebote der FIU, zum Beispiel aufsichtsbezogene Workshops werden ebenfalls wahrgenommen. In den Newslettern der Aufsichtsbehörden erhalten Verpflichtete Informationen zu wichtigen Neuigkeiten der FIU.

Mögliche Formen der Zusammenarbeit mit der FIU wie gemeinsame Workshops für Verpflichtete und die Durchführung konzertierter Aktionen wurden bereits aktiv seitens der Aufsichtsbehörden genutzt. Daneben gibt es auch die Möglichkeit gegenseitiger Hospitation. Es findet darüber hinaus ein regelmäßiger Datenaustausch zu bereits registrierten Verpflichteten statt.

Auch im Rahmen der in Hessen angesiedelten Federführung für die nationale Arbeitsgruppe zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen im Nichtfinanzsektor wurde die FIU fachlich beteiligt und Anregungen zum Thema Verdachtsmeldewesen ausgetauscht. Die FIU bietet ihrerseits regelmäßig Informationsveranstaltungen für die Aufsichtsbehörden an, um Neuerungen in ihrem Bereich vorzustellen und Vorgehensweisen zu optimieren.

b) Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden einerseits und AMLA beziehungsweise FIU andererseits:

Mit der deutschen Behörde FIU stand die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main bereits in deren Gründungsphase im Jahr 2017 in Kontakt. In der Folge entwickelte sich ein intensiver und vielfältiger Austausch zwischen der FIU und der Generalstaatsanwaltschaft.

Im Rahmen des umfangreichen „FIU-Auswerteprojekts“, das Anfang 2023 operativ durchgeführt wurde, analysierte und überarbeitete die FIU – unter maßgeblicher Beteiligung hessischer Behörden – gemeinsam mit einem Team aus Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden und Steuerfahndung ihr Meldeeingangs- und -bewertungssystem sowie die dazugehörigen Arbeitsprozesse. In der Folge war die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Teil einer Implementierungsgruppe.

Zur Intensivierung und Verstetigung der Zusammenarbeit sieht das Geldwäschegesetz seit Ende 2023 vor, dass die FIU im Benehmen unter anderem mit den Strafverfolgungsbehörden die relevanten Risikoparameter ihrer Arbeit (§ 30 Abs. 2 GwG), Regelungen für typisierte Transaktionen, die eine Meldepflicht auslösen (§ 43 Abs. 5 GwG), sowie die Kriterien für eine Fristfallbearbeitung (§ 46 Abs. 1 GwG) festlegt. Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main ist hierzu in den entsprechenden Gremien beteiligt.

Im Rahmen der Zusammenarbeit findet regelmäßig ein Austausch zwischen der FIU und der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main über Phänomene der Geldwäsche und deren Bekämpfung statt.

Darüber hinaus bestehen spezialisierte Austauschformate zwischen Strafverfolgungsbehörden und FIU, wie etwa eine Arbeitsgruppe zum Thema Korrespondenzbankfälle.

Ein weiteres Format der Zusammenarbeit ist der jährlich stattfindende Strafverfolgertag der FIU, auf dem diese ihre aktuellen Projekte vorstellt und zur Diskussion stellt.

Insbesondere für Einzelfragen oder kurzfristige Rücksprachen erfolgt die Zusammenarbeit regelmäßig über den beim Hessischen Landeskriminalamt eingesetzten FIU-Verbindungsbeamten. Über diese oder direkt mit den zuständigen Sachbearbeitungsstellen der FIU werden in Ermittlungsverfahren regelmäßig Informationen ausgetauscht. Die Zusammenarbeit bei umfangreicheren Ermittlungskomplexen soll künftig weiter intensiviert werden.

Mit der AMLA hat die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main bereits in der Gründungsphase Kontakt aufgenommen und im vergangenen Jahr ein Gespräch mit dem Interimsleiter des AMLA-Projektteams geführt. Die im Aufbau befindliche Behörde wurde zudem für ein erstes Kooperationsgespräch besucht. Die Etablierung eines möglichst regelmäßigen Austauschformates ist seitens der Justiz geplant.

c) Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden:

Aus polizeilicher Sicht wird die Einrichtung der AMLA mit Sitz in Frankfurt am Main begrüßt. Die EU-Behörde befindet sich noch in einem sehr frühen Ausbaustadium. In den ersten Ausbaustufen soll sich zunächst auf die Themenfelder „Koordinierung und Zentralstellenfunktion für die Finanzaufsichtsbehörden der EU“, „Übernahme von Aufsichtstätigkeiten für die Top-EU-Finanzinstitute“ sowie „Koordinierung und Zentralstellenfunktion für die FIUs der EU“ fokussiert werden. In späteren Ausbaustufen sind die konkrete Analyse und die Übernahme von einzelnen EU-weiten Ermittlungsverfahren angedacht. Das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) wird die Entwicklung der AMLA eng begleiten und bei erster Gelegenheit geeignete Zusammenarbeitsformen, zum Beispiel mit dem Gemeinsamen Finanzermittlungszentrum Hessen, anstreben.

Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeiten eines erweiterten Zugriffs auf digitale Grundbuchdaten für Ermittlungs- und Aufsichtsbehörden im Rahmen der Geldwäscheprävention im Immobilienbereich?

Es wird angenommen, dass der Fragesteller unter einem „erweiterten Zugriff auf digitale Grundbuchdaten“ einen über die bestehenden gesetzlichen Einsichtsrechte hinausgehenden Zugriff von

Ermittlungs- und Aufsichtsbehörden auf Grundbuchdaten versteht. Bereits heute können Behörden und Gerichte über das Transparenzregister im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Angaben zum Immobilienbesitz registerpflichtiger Einheiten (zum Beispiel Eigentümerangaben, zuständiges Amtsgericht, Grundbuchbezirk oder Grundbuchblatt) im Wege eines automatisierten Einsichtnahmeverfahrens einsehen (§ 23 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 19a GwG). Aus polizeilicher Sicht würde ein darüber hinausgehender direkter Zugriff auf bundesweit digital vernetzte Grundbuchdaten die Bekämpfung der Geldwäsche im Immobilienbereich sowie die Vermögensabschöpfung erheblich unterstützen. In diese Richtung zielte auch der Entwurf eines Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes der Bundesregierung, der die Einführung eines bundesweiten Immobilientransaktionsregisters vorsah. Durch die Erfassung zusätzlicher Informationen – etwa des Kaufpreises, des beurkundenden Notars sowie weiterer an der Beurkundung beteiligter Personen – könnten geldwäscherelevante Zusammenhänge sowohl im Einzelfall als auch fallübergreifend leichter erkannt werden. Das Gesetzgebungsverfahren des Bundes wurde jedoch nicht abgeschlossen.

Frage 7 Wie viele Meldefälle nach dem Geldwäschegesetz (GWG) wurden in den Jahren 2022 bis 2025 jeweils in Hessen registriert, unterteilt nach meldepflichtigen Berufsgruppen (Finanzdienstleister, Immobilienmakler, Notare et cetera)?

Die vollständigen Zahlen für alle Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Hessenbezug liegen nur der FIU als zentral entgegennehmender Stelle vor.

Die FIU veröffentlicht in ihren Jahresberichten die Anzahl der Verdachtsmeldungen, differenziert nach den jeweiligen Verpflichtetengruppen des Finanz- und des Nichtfinanzsektors. Siehe zum Beispiel Jahresbericht 2023, Seite 67: ➔ https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/FIU/fiu_jahresbericht_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4. Seit dem Jahresbericht 2024 erfolgt nur noch eine Differenzierung zwischen Finanzsektor und Nichtfinanzsektor, nicht mehr nach den einzelnen Verpflichtetengruppen.

Von der FIU wurden im Jahr 2022 insgesamt 4.575, im Jahr 2023 insgesamt 9.831, im Jahr 2024 insgesamt 9.008 und im Jahr 2025 insgesamt 7.260 ausgesteuerte Geldwäscheverdachtsmeldungen an das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) übermittelt. Darüber hinaus liegen der Hessischen Polizei keine Informationen zu den einzelnen Berufsgruppen vor, da zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Strafverfolgung keine individuelle Erfassung der eingehenden Geldwäscheverdachtsmeldungen nach meldepflichtigen Berufsgruppen erforderlich ist.

Die FIU übermittelt den Koordinierenden Stellen seit 2021 jährlich regionale Daten von Verpflichteten, deren geldwäscherechtliche Aufsicht in Länderzuständigkeit liegt. Diese Daten enthalten auch die Anzahl der Verdachtsmeldungen. Die Tabelle gibt die Zahlen von 2022 bis 2024 wieder.

Untergruppe	VM 2022	VM 2023	VM 2024
Bürodienstleisterin / Bürodienstleister / Business-Center (§ 2 Abs. 1 Nr. 13c GwG)	-	-	0
Dienstleisterin / Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen (außer: Bürodienstleisterin / Bürodienstleister / Business-Center) (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG)	-	-	0
Finanzunternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG)	1	0	0
Güterhändlerin / Güterhändler (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG)	232	210	116
Immobilienmaklerin / Immobilienmakler (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG)	57	71	87
Lohnsteuerhilfeverein (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG)	0	0	0
Notar (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG)	142	277	338
Rechtsanwalt (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG)		0	-
Rechtsbeistand (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG)		0	-
Treuhänderin / Treuhänder (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG)	1	0	1
Veranstalterin / Veranstalter und Vermittlerin / Vermittler von Glücksspielen (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG)	20	23	17
Versicherungsbranche (§ 2 Abs. 1 Nr. 7, 8 GwG)	0	-	0
Versicherungsvermittler (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 GwG)	0	0	0
Gesamt Verdachtsmeldungen	453	581	559

Anmerkungen zur Tabelle:

Im Jahr 2022 wurden die Notare (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG), die Rechtsanwälte (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) und die Rechtsbeistände (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG) zusammen aufgelistet. Nicht alle Untergruppen wurden in allen Jahren aufgelistet. Diese wurden in der Tabelle mit einem (-) markiert.

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung die Qualität der Rückmeldungen von Kontrollbehörden (zum Beispiel FIU, BaFin) an die meldepflichtigen Stellen?

Die Geldwäscheaufsichtsbehörden bei den Regierungspräsidien sowie die Finanzbehörden sind in das einheitliche Rückmeldekonzept der FIU eingebunden (§ 41 i. V. m. § 44 GwG und § 31b Abs. 2 AO). In diesem Rahmen werden den Behörden Rückmeldungen erteilt. Die automatischen Rückmeldungen enthalten die Information, ob die abgegebenen Verdachtsmeldungen seitens der FIU für eine weitere operative Analyse identifiziert wurden. Sofern innerhalb eines festgelegten Zeitraums keine Rückmeldung eingeht, ist davon auszugehen, dass die jeweilige Meldung zunächst keine genauere Analyse auslöste.

Darüber hinaus erhalten die Finanzbehörden in Form einer Gesamtbetrachtung ein individuelles Feedback zu dem jeweiligen Meldeverhalten. Diese Form der Rückmeldung erfolgt unter anderem im Rahmen von Workshops, die den spezifischen Austausch fördern.

Aus Sicht der hessischen Steuerverwaltung erteilt die FIU in Anbetracht der beachtlichen Menge an eingehenden Meldungen eine im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessene Rückmeldung. Positiv bewertet sie insbesondere den regelmäßigen Austausch. Dieser trägt in besonderem Umfang zu einer Verbesserung des Meldeverhaltens der Finanzbehörden bei.

Frage 9 Welche Schulungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen für Notare, Makler und sonstige Verpflichtete bietet oder fördert das Land Hessen derzeit?

Die Sensibilisierung durch die Geldwäscheaufsichtsbehörden bei den Regierungspräsidien erfolgt in erster Linie im Rahmen von Prüfungsmaßnahmen (Erläuterung der Rechtslage und der festgestellten Mängel, Beantwortung von Fragen) und Newslettern. Darüber hinaus finden sich umfangreiche Informationen auf den Homepages der Regierungspräsidien. Auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise sowie Merkblätter und anlassbezogene Informationsveranstaltungen durch die Aufsichtsbehörden dienen der vertieften Sensibilisierung der Verpflichteten und Versorgung mit aktuellen Informationen.

Auf Anfrage und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen Vorträge, zum Beispiel bei Industrie- und Handelskammern, sowie die Teilnahme an Veranstaltungen (wie zum Beispiel Messe des IVD, der IHK, von Innungen und anderen). Im März 2026 wurden zwei Unterrichtseinheiten an einer Berufsschule im Ausbildungsberuf Immobilienkauffrau/Immobilienkaufmann durchgeführt. Damit wurden angehende Immobilienkaufleute frühzeitig mit geldwäscherechtlichen Anforderungen und den Aufgaben der Geldwäscheaufsicht vertraut gemacht.

Im Herbst 2025 erfolgte eine gemeinsame Online-Schulung der Aufsichtsbehörden Gießen und Kassel für Verpflichtete im Nichtfinanzsektor in Zusammenarbeit mit der IHK und dem Privatsektor. Beim Immobilienverband Mitte werden Immobilienmakler im Rahmen der alljährlichen Messe mit Beratungsangeboten seitens des Regierungspräsidiums Gießen versorgt. Zudem findet regelmäßig ein Onlinevortrag im dortigen jährlichen Rechtsforum statt. Hierüber werden zahlreiche Makler über Hessen hinaus erreicht und regelmäßig geschult und für Neuerungen in der Geldwäscheprävention sensibilisiert. Daneben erfolgten in 2025 Informationsrundgänge für den Bereich Edelmetallhändler und Juweliere im Regierungsbezirk Gießen.

Für Steuerberater bietet das Land Hessen selbst keine Schulungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen für Verpflichtete nach dem GwG an. Die Steuerberaterkammer Hessen bietet für ihre Mitglieder ein Online-Seminar zur Geldwäsche-Prävention an, das im Mitgliederbereich auf der Webseite der Kammer jederzeit und mehrfach abrufbar ist. Dieses wurde allen Länderkammern von der Bundessteuerberaterkammer zur Verfügung gestellt. Die Steuerberater können sich dabei über ihre Pflichten nach dem GwG und wie sie diesen nachkommen informieren.

Für neu bestellte Steuerberater bietet die Kammer alljährlich zusätzlich ein Präsenz-Seminar an, bei dem die neuen Steuerberater zuletzt in die Themen StBVV sowie Geldwäsche eingeführt wurden. Dies soll zukünftig auch so beibehalten werden.

Frage 10 Wie schätzt die Landesregierung das Risiko von Geldwäsche im hessischen Immobiliensektor ein, insbesondere im Hinblick auf Barzahlungen, komplexe Eigentümerstrukturen und ausländische Kapitalzuflüsse?

Aufgrund fehlender statistischer Daten lässt sich das Risiko aus polizeilicher Sicht aktuell nicht valide verifizieren. Es scheint jedoch die Geldwäsche im Immobiliensektor erhöht. Die Tatgelegenheiten erstrecken sich hierbei auf eine vielfältige Wertschöpfungskette, die sich vom Erwerb und damit einhergehenden Immobilien-Bewertungen, über den Bau und die Sanierung von Gebäuden, bis hin zu Mietgeschäften erstreckt.

Nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft teilen die Staatsanwaltschaften die Bewertung der ersten Nationalen Risikoanalyse sowie der anschließend erstellten Hessischen Risikoanalyse, wonach im Immobiliensektor ein erhöhtes Geldwäscherisiko besteht. Durch das im Jahre 2023 eingeführte Verbot, Immobilien mit Bargeld, Kryptowerten oder sonstigen Barmitteln zu erwerben (§ 16a GwG) und die korrespondierende Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich ist das mit Bartransaktionen einhergehende Risiko reduziert worden.

Doch in der Praxis verhindert dies aus polizeilicher Sicht weder inoffiziell abgesprochene Nebenabreden und Bartransaktionen, noch missbräuchlich genutzte ausländische Kapitalströme und Eigentümerstrukturen. Neben der Einführung eines Immobilientransaktionsregisters (vergleiche Frage 6) würde insbesondere auch die Beweislastumkehr in der Vermögensabschöpfung als geeignete Methode zur Minderung des Geldwäscherisikos in diesem Sektor als dienlich erscheinen.

Undurchsichtige Eigentümerstrukturen bilden immer ein erhöhtes Risiko, da sie die Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse für die Verpflichteten und damit die geldwäscherechtlich geforderte Transparenz erschweren. Ausländische Kapitalzuflüsse können insbesondere dann ein erhöhtes Risiko darstellen, wenn diese aus geldwäscherechtlich weniger regulierten Staaten kommen.

Wiesbaden, 13. Juli 2026

Prof. Dr. Roman Poseck